

Love Herreds Brandforsikrings-Forening for Landbygninger

+ i +

Nordslesvig

(Lohhardes Brandversicherungs-Verein für ländliche Gebäude in Nordschleswig)

versicheret in Gemäßheit der Vereinsstatuten und in Uebereinstimmung mit dem darüber im 1913

stattgehabten Taxationsgeschäft eine Parcellenstelle

belegen im Schellünd, Kirchspiel Høllingsdæd, Kreis Schleswig,

gehörend Johann Voigt

für im Ganzen 6820 Mark.

a. Haus mit Mauer u. Strohdach,

1½ Fach als Wohnung u. Stall. 4710 M

b. Ausbau vom selbigen Material,

5½ Fach als Stall. 1760 "

c. Treppe zum Dach 200 "

2 Öfen 60 M. 1 Wind 40 M. 100 "

6820 M.

Abstand vom nächsten fremden Gebäude 52 Meter

Die oben angegebene Stelle ist

2 Ofen 60 M., 1 Herd 40 M.

100

6820 M.

Abstand vom nächsten fremden Gebäude 52 Meter

Die obengenannte Stelle darf, so lange sie unter dieser Versicherung eingetragen ist, bei keiner anderen Versicherungsanstalt versichert werden, bei statutenmässiger Verantwortlichkeit und Verlust des Ersatzes.

Wechselt die Stelle den Eigentümer, so muss die Verwaltung davon benachrichtigt und die Police zum Vermerk eingereicht werden.

Wiesby, den 1sten Januar 1914.



Fredrik Löyberg
Vorsitzer.

H. Blumow.
Kreisvorsitzer

Rechnungsweisen vorläufig überrechnen zu können, muß der Vorsitzende mit allen damit verbundenen Arbeiten bekannt und vertraut sein.

In allen Richtungen handelt der Vorsitzende von Vereinen wegen, vertritt denselben sowohl nach außen als nach innen zu und hat die ausführende Macht, aber er ist der Repräsentanten- und der Generalversammlung Verantwortung schuldig.

b) Der **Nächstvorsitzende** ist zugleich Buch- und Rechnungsführer in allen bezüglichlichen Einzelheiten und führt seine Berrichtungen nach den angenommenen Regeln und Bestimmungen sowie unter Aufsicht des Vorsitzenden aus; er fertigt die Police aus, welche jedoch vom Vorsitzenden mit-unterschrieben werden muß, er besorgt den Briefwechsel des Vereins, soweit derselbe ihm vom Vorsitzenden überlassen ist.

Der Rechnungsführer besorgt die Kontingentberechnung und die Absendung der Ausschreibung an die Kreisvorsteher und sieht darauf, daß die Einzahlungen an die Vereinstasse rechtzeitig geschehen; er besorgt die Ausarbeitung und den Abschluß der Jahresrechnung und gibt diese vor dem 1. März eines jeden Jahres an die Revision ab.

Der Rechnungsführer stellt diejenige Sicherheit, welche von der Repräsentantenversammlung verlangt wird.

Der Nächstvorsitzende hat die Geschäfte des Vorsitzenden zu übernehmen bei dessen Erkrankung, Austritt, Todesfall oder im übrigen, wenn die Umstände es nötig machen sollten, bis Neuwahl auf satzungsgemäße Weise stattfinden kann.

Sowohl der Vorsitzende als auch der Nächstvorsitzende haben auf ihren Reisen in den Angelegenheiten des Vereins möglichst darauf zu sehen, daß die hier versicherten Gebäude ordentlich instand gehalten werden.

Für Versammlungen und Reisen in Vereinsangelegenheiten genießen weder der Vorsitzende noch der Nächstvorsitzende

glieder zur Stelle sein.

§ 32. **D. Die Generalversammlung.** Der Verein hält in der letzten Hälfte des Monats März **jährlich eine Generalversammlung in Wiesby** ab, wo Rechnung für das zuletzt abgeschlossene Jahr vorgelegt und über die Angelegenheiten des Vereins verhandelt wird. **Die Generalversammlung ist die höchste Autorität des Vereins** und hat allein die gesetzgebende Macht. Sie wählt die Verwaltung des Vereins und erledigt die Vorschläge, welche ihr durch den Vorsitzenden zur Beschlußnahme vorgelegt werden. Alle Wahlen und Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit abgemacht; aber damit Änderungen in den Satzungen des Vereins geschehen können, müssen wenigstens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder für dieselben stimmen. Besondere Generalversammlungen können einberufen werden, wenn die Verwaltung, die Repräsentanten-

für jeden halben Tag, den das Ge- fordert, samt Beförderungsvergütung.

3. Die **Besoldung der Verwaltung** von der Generalversammlung auf V der Repräsentantenversammlung festge-

4. Für jede **mitgemachte Repräsen- versammlung** erhalten deren Mitglieder Ausnahme des Vorsitzenden und N sitzenden je 8 Mk. in Tagegeldern n förderungsvergütung.

5. Die **Beförderungsvergütung** sen in Vereinsangelegenheiten wird m für jeden laufenden Kilometer berech die Eisenbahn benutzt wird, und mit wo der Landweg benutzt werden m die Wegelänge unter 4 Kilometer nichts berechnet.

§ 34. Für **mögliche Verluste** v **einsmitteln** durch unvorhergesehene wie Brand, Diebstahl und ähnliches Verantwortlichkeit des Vorsitzenden, de nungsführers und Kreisvorstehers weg, als es völlig erwiesen ist, da Versäumnis von Seiten des Betreffende gefunden hat.

§ 35. Der **Reservefond.** Zur Si des Vereins in außergewöhnlichen U fällen ist die Errichtung eines **Reserv** geplant, dessen Größe auf $\frac{3}{4}$ pCt. der g Versicherungssumme des Vereins bestim Hat der Fond diese Höhe erreicht, so Repräsentantenversammlung Beschluß d ob das jährliche Kontingent zu ermäñ aber bis dieses erreicht ist oder später i der Verkleinerung werden stets volle i Kontingente gehoben.

Sollten so bedeutende Brandschäd treffen, daß der Reservefond in Verl mit dem Kontingent, welches vielleicht Einforderung ist, dieselben nicht decken so beschließt die **Repräsentantenver- lung über außerordentliche Hebun**

So angenommen auf der Generalverjan an 7. September 1912.

Lohhardes Brandversicherungs-Verein

Versicherungs-Police

N^o 212.

Eine Parcellenstelle, Art 74,
in Schellind, Kirchspiel
Hollingsbed, gehörend
Johann Voigt.

1/4 14.

Druck von G. Rothe, Londern.

Handwritten signature: J. M. 3297